

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Runkel (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 45 der Friedhofsordnung der Stadt Runkel vom 15.11.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 15.11.2017 für die Friedhöfe der Stadt Runkel folgende

Satzung (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Ortsfriedhöfe, des Waldfriedhofes Runkel-Ennerich und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Runkel vom 15.11.2017 Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a. die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte in gerader Linie;
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch:
 - a) Der Antragsteller,
 - b) Diejenige Person, die sich der Stadt Runkel gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren sind an die Stadtkasse Runkel zu zahlen.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 7 ff. dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 7 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------------------|
| a) Für die Nutzung der Friedhofskapelle/Trauerhalle
für eine Trauerfeier | 150,00 EUR |
| b) Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen
für jeden weiteren Tag | 120,00 EUR
50,00 EUR |

§ 8 Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden an Gebühren die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

II. Gebührenarten

§ 9 Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

- | | |
|--|------------|
| 1. in einem Reihengrab | 450,00 EUR |
| 2. in einem Reihengrab als Rasengrabstätte | 450,00 EUR |
| 3. in einem Tiefengrab | |
| a) Erstbestattung | 450,00 EUR |
| b) jede weitere Bestattung | 500,00 EUR |
| 4. in einem Wahlgrab | |
| a) Erstbestattung | 450,00 EUR |
| b) jede weitere Bestattung | 500,00 EUR |
| c) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab | 120,00 EUR |
| d) Für die Beisetzung im Sammelbestattungsfeld für totgeborene Kinder und Föten | 110,00 EUR |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) In einer Urnenreihengrabstätte | 110,00 EUR |
| b) In einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 110,00 EUR |
| c) In einer Urnenrasengrabstätte je Urne | 110,00 EUR |
| d) In einer Grabstätte für Erdbestattung | 110,00 EUR |
| e) Im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 110,00 EUR |
| f) In einer Urnenwandgrabstätte je Bestattung | 80,00 EUR |
| g) In einer Baumgrabstätte | 110,00 EUR |

(3) Kennzeichnung am Bestattungsbaum 100,00 EUR

(4) Für erbrachte Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung erhöhen sich die Gebühren für diese Leistungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag um

- | | |
|---|-----------|
| a) Herstellung von Erdgräber: | 80,00 EUR |
| b) Herstellung von Kindergräber (bis 5 Jahre) | 30,00 EUR |

(5) Wenn Leichenträger durch die Stadt Runkel gestellt werden müssen, wird eine Gebühr von 320,00 EUR je Bestattung erhoben.

§ 10 Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen werden Gebühren in Höhe des der Stadt tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.
- (2) Für das Ausgraben einer Urne werden erhoben 80,00 EUR

§ 11 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnenwandgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahre 250,00 EUR
 - a) Reihengrab im Sammelbestattungsfeld für totgeborene Kinder und Föten 250,00 EUR
 - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 270,00 EUR
- (2) a) für die Überlassung eines Urnenreihengrabes/Urnenrasengrabes werden erhoben 150,00 EUR
- b) für die Überlassung einer Urnenwandgrabstätte (bis zu 2 Urnen je Kammer möglich) 400,00 EUR
- (3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Urnenfeld werden erhoben 150,00 EUR

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für jedes Einzelgrab 800,00 EUR
 - b) Für jedes Doppelgrab 1.400,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben 600,00 EUR
- (3) Für die Hinzubestattung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab/Reihengrab werden erhoben 120,00 EUR
- (4) Einzel- oder Partnerbaum -99 Jahre mit bis zu 2 Beisetzungsstellen 4.200,00 EUR
- (5) Familienbaum oder Freundschaftsbaum – 99 Jahre mit bis zu 12 Beisetzungsstellen 5.500,00 EUR

(6)	Gemeinschaftsbaum mit bis zu 12 Beisetzungsstellen für 30 Jahre je Beisetzungsstelle	450,00 EUR
(7)	Regenbogenbaum mit bis zu 12 Beisetzungsstellen für 30 Jahre je Beisetzungsstelle	150,00 EUR
(8)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Bei Einzelwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	25,00 EUR
b)	Bei Doppelwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	45,00 EUR
c)	Bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	20,00 EUR
d)	Bei Urnenrasenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	20,00 EUR
e)	Bei der Urnenwand je Jahr der Verlängerung	20,00 EUR
f)	Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Gemeinschafts- oder einem Regenbogenbaum kann bis zur Maximalen Nutzungsdauer von 99 Jahren erfolgen. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Baumgrabstätten wird je Jahr eine Gebühr erhoben von	15,00 EUR

§ 13 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden

a)	für Einzelgräber	140,00 EUR
b)	für Tiefengräber	140,00 EUR
c)	für Doppelgräber	160,00 EUR
d)	für die Räumung von Urnengräbern	
	1. aus Urnenwandgrabstätten je Urne	50,00 EUR
	2. von Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern	100,00 EUR

an Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 14.09.2011 und die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den „Waldfriedhof Runkel-Ennerich“ vom 23.10.2013 außer Kraft.

Runkel, den 16. November 2017